

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **F. Hohenzollerische Landes-Ordnung**

**Tübingen, 1698**

Tit. II. Von den Feyer-Tagen und Gotts-Diensten.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277**

Schwören / oder gottslästeren wurden / die sol-  
 len mit burgerlicher Gefängnis / oder nach  
 Gestalt des Alters mit der Ruthen gestrafft  
 werden.



## Tit. II.

### Von den Feyer = Tügen und Gottes = Diensten.

Es solle niemands Er seye heimisch / oder  
 ausländisch / an den gebannten Feyer = Tü-  
 gen / weder durch sich selbst / noch seine Kin-  
 der / oder Ehehalten keinerley Werk / täglich  
 Arbeit / weder in Häusern noch in Flecken /  
 auch nicht auff dem Felde / wie die genaht / o-  
 der geheissen werden / nichts außgenommen /  
 thun / noch vollbringen lassen / sonder dieselbi-  
 ge Täg / mit Gottes Ehr / und Dienst löblich.  
 Ehren.

Und die weil Wir bißhero ein solche gro-  
ße Hinlässigkeit in Besuchung des Gottes-  
Dienstes gespührt / auch über vielfältig Unser  
getreue Warnung kein Besserung gespührt  
werden / seyn Wir verursacht ein mehrere  
Straff / und Ernst gegen den säumigen / und  
ungehorsamen fürzunehmen / und wollen  
wann nun hinführo / es seye Manns- oder  
Weibs- Person / an den Sonntagen / oder ge-  
bannten Feyr-Tagen / die Predig / Mess / und  
Vesper nicht besuchen / und seines Aus-  
bleibens nicht erhebliche Ursach haben wür-  
det / der soll umb zehen Pfund Heller gestrafft  
werden / solche Straffen sollen fleissig eingezo-  
gen werden / und unter die Armen Leuth ge-  
theilt / oder in ein Spital gegeben / darzu soll  
den Schützen / in jeder Statt / und Dörffern  
bey Ihrem End auferlegt seyn / gute Achtung  
darauff zu haben / die jenigen so darwider hand-  
len / dem Schultheissen oder Vogt anzeigen /  
Uns / oder Unseren Amptleuthen fürzubrin-  
gen /

gen / damit die gebührende Straff ohnmäch-  
lässig eingezogen werde/wurde aber diese Straff  
nicht helfen / sonder verächtlich übergangen  
werden / solle der übertreter nach Unserem  
Gefallen härtinglich gestrafft werden.

Die Älteren / Haußväter und Frauen  
sollen die junge Kinder so ein wenig Verstand  
haben / auch die Knecht / Mägdt / und Ehe-  
halten / in die Predig / und zu den Gottsdien-  
sten / sonderheitlich in die Kinder-Lehr schicken /  
und gehen lassen / sie darzu halten / daß sie  
Gottes Gebott / Furcht / und Zucht zu hal-  
ten / unterweisen / und fromm auferzogen wer-  
den / wer sich aber hierinnen fahrlässig / und  
verächtlich erzeigen / und halten / der wird  
darumben gestrafft werden.

Es soll auch kein Amptman den gebann-  
ten Feyer-Tagen / rechten untergehen / noch  
Pfand erlauben / darzu kein Eydts-Pflicht ge-  
ben / oder nehmen / oder ein Thätung darmit

zu befestigen / daß so hierwider gehandelt wird /  
soll es nichts gelten.

Und wann man obligender Noth hal=  
ben / oder auß altem löbl. Christlichem Ge=  
brauch / Creutzgãng = Procession, oder Lob=  
dümpfer zu halten fürnimmt / und zu halten  
vollbringen will / soll mániglich / oder zum we=  
nigsten von jedem Ehegemácht ein richtbahr  
Mensch darbey seyn / mit dem Creutz hin = und  
wider gehen / und GOTT umb Gnad bitten /  
bey Pön fünf Schilling Heller.



### Tit. III.

Von dem Zehenden / vier Opffern  
und Pfarzlichen Rechten.

In jeder zuchtbar Mensch solle zu den vier  
Hochzeitlichen / und anderen namhaftten /  
und Sonntáglichen Festen in sein Pfarz = Kir=  
chen